



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. Juli 1972

Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 72	Zweite Verordnung fiber das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO)	443
19. 6. 72	Zweite Verordnung fiber die ökonomische Materialverwendung und Vorrats Wirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern —	444
4. 5. 72	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 — Rechenstationen —	445
8. 6. 72	Anordnung über die Gewährung von Preiszuschlägen bei Erzeugnissen der Jugendmode	445
14. 6. 72	Anordnung Nr. 2 über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden — Aktualisierung der Straßenbewertung	446

Zweite Verordnung* über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) vom 15. Juni 1972

Zur Änderung der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Fassung der Ziff. 74 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Vorlage der Ausweise bei der Erfüllung der Meldepflicht

(1) Bei der Erfüllung der Meldepflicht ist der Personalausweis oder das zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigende Dokument vorzulegen.

(2) Lassen sich Personen bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten, so sind die im Abs. 1 genannten Dokumente der meldepflichtigen Person vorzulegen.“

§ 2

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Bestätigung über die Erfüllung der Meldepflicht

Die Erfüllung der Meldepflicht nach §§ 7, 8, 9 und 10 ist durch die Deutsche Volkspolizei im Personalausweis, auf dem zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigenden Dokument bzw. auf einer Anlage zu diesen Dokumenten oder auf einer Bescheinigung zu bestätigen.“

§ 3

Der § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 ein.“

§ 4

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„Führung von Hausbüchern

(1) Hausbücher sind für jedes Wohngebäude sowie für Gemeinschaftsunterkünfte zu führen.

(2) Die Pflicht zur Führung von Hausbüchern obliegt den Eigentümern, Besitzern oder Verwaltern von Wohngebäuden. In Gemeinschaftsunterkünften obliegt diese Pflicht den Leitern dieser Unterkünfte. In Abstimmung mit den Hausgemeinschaften kann auch ein von ihnen benannter Vertreter mit der Führung des Hausbuches beauftragt werden.

(3) Die im Abs. 2 zur Führung der Hausbücher verpflichteten Personen sind berechtigt, die Führung der Hausbücher durch Vertreter vornehmen zu lassen. In diesen Fällen haben sie auf die ordnungsgemäße Führung der Hausbücher Einfluß zu nehmen.

(4) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können mit den örtlichen Räten vereinbaren, daß in Gemeinden unter 1 000 Einwohner für alle oder für mehrere Wohngebäude durch den Bürgermeister oder andere von ihm beauftragte Personen ein gemeinsames Hausbuch geführt wird.

(5) In anderen als im Abs. 4 genannten Gemeinden können die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter verfügen, daß für mehrere Wohngebäude ein gemeinsames Hausbuch zu führen ist.

(6) Als Hausbücher sind nur die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. In Gemeinschaftsunterkünften kann anstelle der Hausbücher eine Kartei geführt werden, welche die gleichen Angaben wie die Hausbücher zu enthalten hat

(7) Die Hausbücher sind nur den Sicherheitsorganen bzw. anderen dazu ermächtigten Personen auf Verlangen vorzulegen. Auskünfte aus den Hausbüchern dürfen unberechtigten Personen nicht gegeben werden. Die Deutsche Volkspolizei kann Hausbücher zeitweilig einziehen.

(8) Die zuständigen örtlichen Räte sind berechtigt, die ordnungsgemäße Führung der Hausbücher zu kontrollieren und Hausbücher in Abstimmung mit den Leitern der Volkspolizei-Kreisämter zeitweilig einzuziehen.

(9) Der Verlust der Hausbücher ist umgehend der Deutschen Volkspolizei zu melden.“

§ 5

(1) Der § 15 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Personen, die in die Deutsche Demokratische

* (1.) VO vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761)